



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6(5) BauGB

1. Planungsziele

Anlass für die 19. FNP-Änderung (N-19) stellte die Absicht der Firma Rippert dar, den im Nordosten des Ortsteils Clarholz gelegenen Firmensitz auf benachbarte Flächen in Richtung Westen auf gewerblich untergenutzten Flächen zu erweitern. Um die gewerblichen Flächen zu reaktivieren, wurden die im parallel zu erstellenden Bebauungsplan Nr. 264 „Rippert-Erweiterung II“ überplanten Flächen als Gewerbegebiet festgesetzt und die geplanten Gewerbefolgenutzungen planungsrechtlich vorbereitet. Dazu war eine Umwandlung der bisher im FNP als *gemischte Bauflächen* dargestellten Bereiche in *gewerbliche Bauflächen* im Südwesten des Plangebiets notwendig. Um die Siedlungsentwicklung auf den Bereich südwestlich der Straße Heitkamp zu konzentrieren und die nordöstlich gelegenen Flächen entsprechend ihrer i.W. landwirtschaftlichen Prägung dauerhaft für außenbereichstypische Nutzungen vorzuhalten, war es Ziel, die Darstellung von *gemischten Bauflächen* im Nordosten des Plangebiets in *Flächen für die Landwirtschaft* umzuwandeln.

2. Durchführung der Umweltprüfung und Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Neben umfangreichen Bestandsaufnahmen wurden in der Umweltprüfung die einschlägigen Grundlagenmaterialien, LANUV-Kartierungen, bodenkundlichen Karten etc. ausgewertet.

Im Rahmen der verschiedenen Beteiligungsschritte wurden die Öffentlichkeit und die Fachbehörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planung informiert, die weiteren Abwägungsmaterialien wurden gesammelt. Auf dieser Basis wurde der Umweltbericht erstellt bzw. fortgeschrieben. Von den Fachbehörden nach § 4 BauGB vorgelegte Informationen sind in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Zusammenfassend ergab die Umweltprüfung, dass die Auswirkungen auf das Plangebiet und auf das engere Umfeld begrenzt, insgesamt überschaubar und grundsätzlich vertretbar sind. Wesentliche naturräumliche Umweltauswirkungen im Plangebiet wurden durch die vorliegende FNP-Änderung nicht vorbereitet. Die im Südwesten als Gewerbegebiet überplanten Flächen sind bereits größtenteils bebaut und versiegelt. Die Entscheidung für die Inanspruchnahme der Flächen für die Siedlungsentwicklung wurde bereits vor langer Zeit getroffen. Weiterhin werden durch die städtebaulich geordnete Reaktivierung einer gewerblich bereits genutzten Fläche und die auf der Ebene der Projektplanung vorgesehene, hochwertige architektonische Gestaltung positive Wirkungen für das Orts- und Straßenbild und somit auch das

Schutzgut Mensch vorbereitet. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewahrt werden. Verbleibende oder künftige erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf Immissionen waren mit Blick auf FNP-Ebene nicht erkennbar bzw. können durch die Berücksichtigung entsprechender baulicher/organisatorischer Schutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene angemessen gelöst werden. Durch die Umwandlung von gemischten Bauflächen im Nordosten in Flächen für die Landwirtschaft werden sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere etc. ergeben.

Wesentliche naturräumliche Umweltauswirkungen für die Umgebung wurden aufgrund der planungsrechtlichen Absicherung der gewerblichen Nutzung und der vorgesehenen Flächenmobilisierung nicht ermöglicht. Es wurde auch keine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von für Natur und Landschaft besonders hochwertigen Flächen und Objekten oder hochwertigen Biotopen vorbereitet.

3. Planverfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a) Frühzeitige Beteiligungen gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB für den Vorentwurf der 19. FNP-Änderung mit Umweltbericht erfolgte im November/Dezember 2013 durch Bereithaltung der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Es ging keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein.

Die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB wurde ebenso im November/Dezember 2013 durchgeführt. Die inhaltlichen Anregungen und Hinweise betrafen i.W. die Ver- und Entsorgung sowie die Entwässerung. Weiter gingen Hinweise und Anregungen zu vorhandenen Leitungstrassen, zur Immissionsbelastung, zur Verkehrsanbindung und zu insektenfreundlicher Beleuchtung ein. Zur Sicherung einer vorhandenen Stromtrasse wurde auf den betroffenen privaten Flächen im Bebauungsplan ein Leitungsrecht eingetragen. Im Übrigen wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 (V-26/2014) über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung beraten und die Offenlage des Planentwurfs beschlossen.

b) Beteiligungsschritte gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB

Zur Entwurfsoffenlage wurden die Planunterlagen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des bisherigen Planverfahrens weiter konkretisiert. Der Entwurf der 19. FNP-Änderung hat anschließend gemäß § 3(2) BauGB mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im März/April 2014 öffentlich ausgelegt. Es ging keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein.

Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB um Stellungnahme gebeten. Die Fachbehörden haben i.W. auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte hingewiesen und angeregt südwestliche Abschnitte des

Bachs Jordans außerhalb des Plangebiets sowie den im Norden verlaufenden namenlosen Bach ebenfalls offenzulegen. Die Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Grundzüge der Planung wurden nicht berührt, ggf. abwägungsrelevante Anregungen und Stellungnahmen, die eine Änderung der Planung erfordern würden, sind weder aus der Öffentlichkeit noch von den Fachbehörden vorgetragen worden.

4. Planentscheidung

Über die Ergebnisse des Planverfahrens wurde abschließend in den Sitzungen des Planungsausschusses am 28.04.2014 und des Rats der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 21.05.2014 beraten. Das Gesamtkonzept wurde bestätigt und der Feststellungsbeschluss zur Durchführung der 19. FNP-Änderung (N-19) durch den Rat gefasst (V-60/2014 1.Ergänzung).

Die Planung dient der Mobilisierung von Gewerbefolgenutzungen im Ortsteil Clarholz, zur Sicherung der Eigenentwicklung des Ortsteils und zur Weiterentwicklung ortsansässiger Unternehmen, zur Stärkung der Wirtschaft und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig wird durch die Ausweisung landwirtschaftlicher Flächen im Nordosten des Plangebiets der Bereich entsprechend der Bestandsituation künftig für außenbereichstypische Nutzungen im Übergang zum freien Landschaftsraum vorgehalten und die weitere Siedlungsentwicklung auf innerörtliche Bereiche gelenkt. Im Ergebnis wird die vorliegende Planung aus städtebaulicher Sicht für sinnvoll gehalten.

Herzebrock-Clarholz, im Mai 2014